Anlage Preisblatt
FernwärmeSTA®

Lieferstelle(n): **vorzuhaltende Leistung**

kW

1. Wärmepreise

Der Wärmepreis setzt sich aus einem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung, einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärme sowie einem Entgelt für CO_2-Emissionen zusammen. Die Preise für die Wärmelieferung (netto) verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der derzeit gültige Mehrwertsteuersatz gilt voraussichtlich bis 31. März 2024.

1.1 Der Grundpreis (GP) für die o. g. vorzuhaltende Leistung ergibt sich aus der unter Ziffer 2.1 genannten Preisanpassungsklausel (GP). Er beträgt derzeit (Stand 1. Juli 2022):

	Netto	**Brutto (7 % MwSt)**
für die ersten 30 kW	60,80 €/kW/a	65,06 €/kW/a
für jede weitere kW	29,28 €/kW/a	31,33 €/kW/a

1.2 Der Arbeitspreis (AP) ergibt sich aus der unter Ziffer 2.1 genannten Preisanpassungsklausel (AP). Er beträgt je Anschluss (Wärmezähler) derzeit (Stand 1. Juli 2022):

Netto	**Brutto (7 % MwSt)**
58,21 €/MWh	62,28 €/MWh
5,821 ct/kWh	6,228 ct/kWh

1.3 Das Entgelt für CO_2-Emissionen ($APCO_2$) ergibt sich aus der unter Ziffer 2.1 genannten Preisanpassungsklausel ($APCO_2$). Es beträgt je Anschluss (Wärmezähler) derzeit (Stand 1. Juli 2022):

Netto	**Brutto (7 % MwSt)**
10,98 €/MWh	11,75 €/MWh
1,098 ct/kWh	1,175 ct/kWh

2. Preisanpassungsklauseln

2.1 Die Wärmepreise (GP, AP und $APCO_2$) [netto] ändern sich nach den folgenden Preisanpassungsklauseln zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend den jeweils aktuellen Werten der in den Preisanpassungsklauseln enthaltenen Elemente:

$$\boldsymbol{GP = GP_0 \times \left(0,20 + 0,45 \times \frac{I}{I_0} + 0,35 \times \frac{L}{L_0}\right)}$$

$$\boldsymbol{AP = AP_0 \times \left(0,35 \times \frac{K}{K_0} + 0,15 \times \frac{G}{G_0} + 0,20 \times \frac{L}{L_0} + 0,30 \times \frac{W}{W_0}\right)}$$

$$\boldsymbol{APCO_2 = EmF \times \frac{CO_2}{U}}$$

GP = aktueller Grundpreis in €/kW/a (netto)

GP_0 = Grundpreis (Nennpreis) für die ersten 30 kW = 59,02 €/kW/a
Grundpreis (Nennpreis) für jede weitere kW = 28,42 €/kW/a

AP = aktueller Arbeitspreis in €/MWh bzw. ct/kWh (netto)

AP_0 = Arbeitspreis (Nennpreis) = 51,83 €/MWh bzw. 5,183 ct/kWh

I = Index der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd.-Nr. 3) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 17 Reihe 2, Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Basis 2015 = 100, bei einer Änderung des GP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres

I_0 = Basis Investitionsgüterindex = 104,9 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]

L = Index der tariflichen Stundenlöhne des produzierenden Gewerbes und Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig „Energieversorgung“ (WZ 2008 = D) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 16 Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten - Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, 1.2 Früheres Bundesgebiet, Basis 2020 = 100, bei einer Änderung des GP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Quartalswerte des 2. bis 4. Quartals des Vorjahres und des 1. Quartals des laufenden Jahres

L_0 = Basis Lohnindex = 98,8 [arithmetische Mittel der Quartalswerte des veröffentlichten Lohnindex (L) des 2. bis 4. Quartals 2019 und des 1. Quartals 2020]

K = Index der Erzeugerpreise für Braunkohle (Lfd.-Nr. 14) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 17 Reihe 2, Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1.1. Aktuelle Ergebnisse, Basis 2015 = 100, bei einer Änderung des AP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres

K_0 = Basis Kohleindex = 104,7 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Kohleindex (K) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]

G = Index für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer (Lfd.-Nr. 640) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 17 Reihe 2, Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Basis 2015 = 100, bei einer Änderung des AP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres

G_0 = Basis Erdgasindex = 78,5 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Erdgasindex (G) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]

W = Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS), Verbraucherpreisindizes (Tabellen mit Jahresdurchschnitten und Monatswerten, Indizes und Veränderungsraten), Basis 2015=100, bei einer Änderung des AP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres

W_0 = Basis Wärmepreisindex = 96,8 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Wärmepreisindex (W) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]

EmF = Emissionsfaktor aus Wärme-Benchmark (Beschl. der EU-Kommission vom 15.03.2021 zur Festlegung angepasster Benchmarktwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021-2025, 2021/447/EU, Anhang, Ziffer 3 Wärme- und Brennstoffbenchmarks). Tonnen CO_2 pro MWh Fernwärme (= 47,3 tCO_2/TJ ≙ 0,170 tCO_2/MWh) in der jeweils gültigen Fassung.

CO_2 = ECarbix (European Carbon Index), EEX-Abrechnungspreis für Emissionsrechte in €/t. Bei einer Änderung des $APCO_2$ zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel des ECarpix der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres.

U = Umrechnungsfaktor von €/MWh in ct/kWh (=10)

2.2 In der Preisanpassungsklausel zur Änderung des Arbeitspreises (AP) stellen die Faktoren „K“, „G“ und „L“ das Kostenelement sowie der Faktor „W“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

2.3 Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2.1 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2015=100“ auf „2020=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L_0, I_0, K_0, G_0, W_0) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten „langen Reihen“ des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst. Sofern bei länger zurückliegenden Zeiträumen eine Umbasierung anhand der „langen Reihen“ nicht möglich ist, ist eine Anpassung mittels geeigneter Verkettungsfaktoren durchzuführen.

2.4 Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Indizes/Werte nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index/Wert Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index/Wert ersetzender, Index/Wert vorhanden sein, so ist die STAWAG berechtigt, den bisherigen Index/Wert durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder durch einen veröffentlichten Index/Wert zu ersetzen, welcher der bisherigen Bezugsgröße möglichst nahekommt.

2.5 Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de sowie die Preise der EEX unter www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw veröffentlicht.

2.6 Über Änderungen gemäß Ziffer 1 bzw. 2.1 und Ziffer 2.3 wird der Kunde brieflich informiert.

2.7 Die Preise gemäß den Preisanpassungsklauseln werden auf zwei Dezimalstellen, bei der Dimension ct/kWh auf drei Dezimalstellen, gerundet.

STADTWERKE AACHEN
AKTIENGESELLSCHAFT